

Versicherungsvermittlerrecht - die besonderen Aspekte beim Vertrieb durch Banken und Einzelhandel

4. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag



Düsseldorf, 14. Oktober 2011

Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn

Inhalt

01 > Vermittlerrecht – ein Überblick

02 > Vertrieb durch Banken und Einzelhandel

- Tätigkeit als Vollvermittler
- Annexvermittler
- Tippgeber
- Gruppenversicherung

03 > Ausblick



01 >
Vermittlerrecht –
ein Überblick



> Rechtsquellen

- Vermittler-Richtlinie 2002/92/EG vom 09.12.2002 („Vermittler-RL“), umgesetzt in deutsches Recht durch das:
- Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19.12.2006, in Kraft seit 22.05.2007, insbesondere Einführung der:
 - §§ 11a und 34d und 34e Gewerbeordnung („GewO“)
 - §§ 59 – 68 (vormals §§ 42a – k) Versicherungsvertragsgesetz („VVG“)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung vom 15.05.2007 („VersVermV“)
- BaFin-Veröffentlichungen, insbesondere:
 - Merkblatt vom 06.03.2009 – „Hinweise zu Kooperationen von Versicherungsunternehmen: Versicherungsvermittlung über Handelsketten“
 - RS 9/2007 (VA) – „Hinweise zur Anwendung der §§ 80 ff. VAG und § 34d GewO“
 - RS 3/90 und 3/94 zum Gruppenversicherungsvertrag

Versicherungsvermittler § 59 Abs. 1 VVG

Versicherungsvertreter § 59 Abs. 2 VVG

>von einem Versicherer („VR“) damit betraut,
gewerbsmäßig Versicherungsverträge
abzuschließen oder zu vermitteln

>steht „im Lager“ des VR

Versicherungsmakler § 59 Abs. 3 VVG

>übernimmt gewerbsmäßig die Vermittlung /
den Abschluss von Versicherungsverträgen für
den beauftragenden potentiellen
Versicherungsnehmer/Versicherten („VN“)

>steht „im Lager“ des VN

> Grundsatz für alle Versicherungsvermittler:

- Erlaubniserteilung und Registrierung durch örtlich zuständige IHK (§§ 34d Abs. 1, 7 i.V.m. 11a Abs. 1 GewO)
- Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten („BID“) gegenüber VN (§§ 60 ff. VVG; 11 VersVermV)

> Befreiung von Erlaubnis- und Registrierungspflichten für:

- Ausschließlichkeitsvertreter, wenn nur für einen VR bzw. mehrere hinsichtlich des Produkts nicht konkurrierende VR tätig und uneingeschränkte Haftungsübernahme durch VR (§ 34d Abs. 4 GewO)
- „Annexvermittler“ i.S.v. § 34d Abs. 9 GewO (gemäß § 66 GewO auch von den BID befreit!)
- ausländische Versicherungsvermittler, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen und dort entsprechend Art. 3 Vermittler-RL registriert sind (§ 34 d Abs. 5 und 11 GewO)

> BID gemäß §§ 60 ff. VVG, 11 VersVermV

- Befragung nach Wünschen und Bedürfnissen des Kunden
- Beratung, Empfehlung und Begründung der Empfehlung
- Dokumentation in Textform vor Vertragsschluss (Beratungsprotokoll)
- Verzicht nur durch schriftliche Verzichtserklärung des VN (§§ 60 Abs. 3, 61 Abs. 2)
- statusbezogene Informationen über den Versicherungsvermittler (§ 11 VersVermV)

Nota bene: zusätzlich hat VR dem VN vor Vertragsabschluss Informationen zum Versicherungsvertrag in Textform mitzuteilen (§ 7 VVG)

02 >
Vertrieb durch
Banken und
Einzelhandel



> Welche Formen der Vertriebstätigkeit von Banken / Einzelhandel sind denkbar:

- Tippgeber
- Annexvermittler i.S.v. § 34d Abs. 9 GewO
- VN eines Gruppenversicherungsvertrags
- Versicherungsvertreter i.S.v. § 34d Abs. 1 GewO („Vollvermittler“)

> Tippgeber

Erleichterungen

- Tippgeber bedarf keiner Erlaubnis / Registrierung nach § 34d Abs. 1 GewO, weil er kein Versicherungsvermittler ist
- Tippgeber hat somit keine BID gemäß §§ 60 ff. VVG, 11 VersVermV

> Tippgeber

Abgrenzung zum Versicherungsvermittler nicht gesetzlich geregelt, nach derzeitiger Rechtsprechung ist dies:

- keine „Vermittlung“ von Versicherungen, sondern nur Herstellung von Kontakt zwischen VR und Kunde, d.h. Tätigkeit des Tippgebers
 - besteht nur darin, den Kontakt zwischen potentiellm VN und VR herzustellen, indem Kontaktdaten des VR weitergegeben werden
 - besteht nicht darin, das Interesse schon auf ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu lenken
 - zielt nicht darauf ab, den Kunden unmittelbar zur Unterschrift unter einen Versicherungsvertrag zu bewegen

> Tippgeber

Abgrenzung zum Versicherungsvermittler

- Entscheidung des LG Wiesbaden im „Penny-Fall“ (Urteil vom 14.05.2008, Az. 11 O 8/08):

Einzelhandelsunternehmen nicht bloßer Tippgeber, da

- diesem Vermittlungsprovision vom VR gezahlt wurde
- dieses nicht bloß Verkaufsfläche (z.B. für Aufstellung eines Prospekthalters) zur Verfügung stellte, sondern konkrete Versicherungsprodukte unter eigenem Logo des Supermarkts bewarb
- dieses für VR beim Kunden das Inkasso bezüglich der ersten Jahresprämie in der Supermarkt-Filiale an der Kasse durchführte

> Tippgeber

Abgrenzung zum Versicherungsvermittler

- Entscheidung des LG Hamburg im „Tchibo-Fall“ (Urteil vom 30.04.2010, Az. 408 O 95/09):

Tchibo Online-Shop nicht bloßer Tippgeber, da dieser

- konkrete Versicherungsprodukte unter eigenem Logo bewarb
 - aus Sicht des Kunden in die konkrete Vertragsanbahnung eingebunden war, da keine für den Kunden klar erkennbare Abgrenzung zwischen den Websites des Tchibo Online-Shops und des VR erfolgte
 - mit VR vereinbarte, dass Tchibo-Kunden besondere Konditionen erhalten
- Revision beim Hanseatischen Oberlandesgericht (Az. 5 U 79/10) derzeit anhängig

> „Annexvermittler“ gemäß § 34d Abs. 9 GewO

Erleichterungen

- **§ 34d Abs. 9 GewO:** keine Erlaubnis- oder Registrierungspflicht gemäß § 34d Abs. 1 GewO
- **§ 66 VVG:** keine BID gemäß §§ 60 ff. VVG, 11 VersVermV

> „Annexvermittler“ gemäß § 34d Abs. 9 GewO

Einzelhandel: Voraussetzungen der Nr. 1

- keine hauptberufliche Vermittlung
- Versicherungsverträge, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind
- keine Vermittlung von Lebens- oder Haftpflichtversicherungen
- Versicherung als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware/Erbringung einer Dienstleistung zur Deckung des Schadens bei Defekt, Verlust, Beschädigung, oder
- Versicherung im Zusammenhang mit einer bei einem Gewerbetreibenden gebuchten Reise zur Deckung von Beschädigung oder Verlust von Gepäck oder anderer Risiken einschl. Haftpflicht / Unfall
- Jahresprämie max. € 500
- Gesamtlaufzeit max. 5 Jahre

> „Annexvermittler“ gemäß § 34d Abs. 9 GewO

Beispiele (vgl. BT-Drs. 16/1935, S. 20)

- Kreditkartenvermittler (z.B. Arbeitslosenversicherungsversicherung)
- Brillenhändler (z.B. Kaskoversicherung)
- Reifenhändler (z.B. Reifenversicherung)
- Versand- und Einzelhandel (z.B. Garantieverversicherung zur Verlängerung der Gewährleistung)
- Elektrohändler (z.B. Garantie- und Reparaturversicherung)
- Fahrradhändler, -hersteller (z.B. Unfall- und Diebstahlversicherung)
- Reisebüros (z.B. Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung)

> „Annexvermittler“ gemäß § 34d Abs. 9 GewO

Besondere Fragestellung

Kann ein registrierter Versicherungsvermittler nur bzgl. bestimmter Versicherungsprodukte „Annexvermittler“ ohne BID sein?

– dafür sprechen:

- Gesetzeszweck laut BT-Drs. 16/1935, S. 20f.: Umsetzung der Vermittler-RL bei gleichzeitiger Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung für die betroffenen Gewerbetreibenden
- Art. 1 Abs. 2 Vermittler-RL: „für den betreffenden Versicherungsvertrag“ nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich
- Der VN ist nicht mehr oder weniger schutzwürdig, wenn Einzelhändler als Versicherungsvermittler registriert ist
- Reduzierung der BID auf Null in § 61 Abs. 1 GewO angelegt

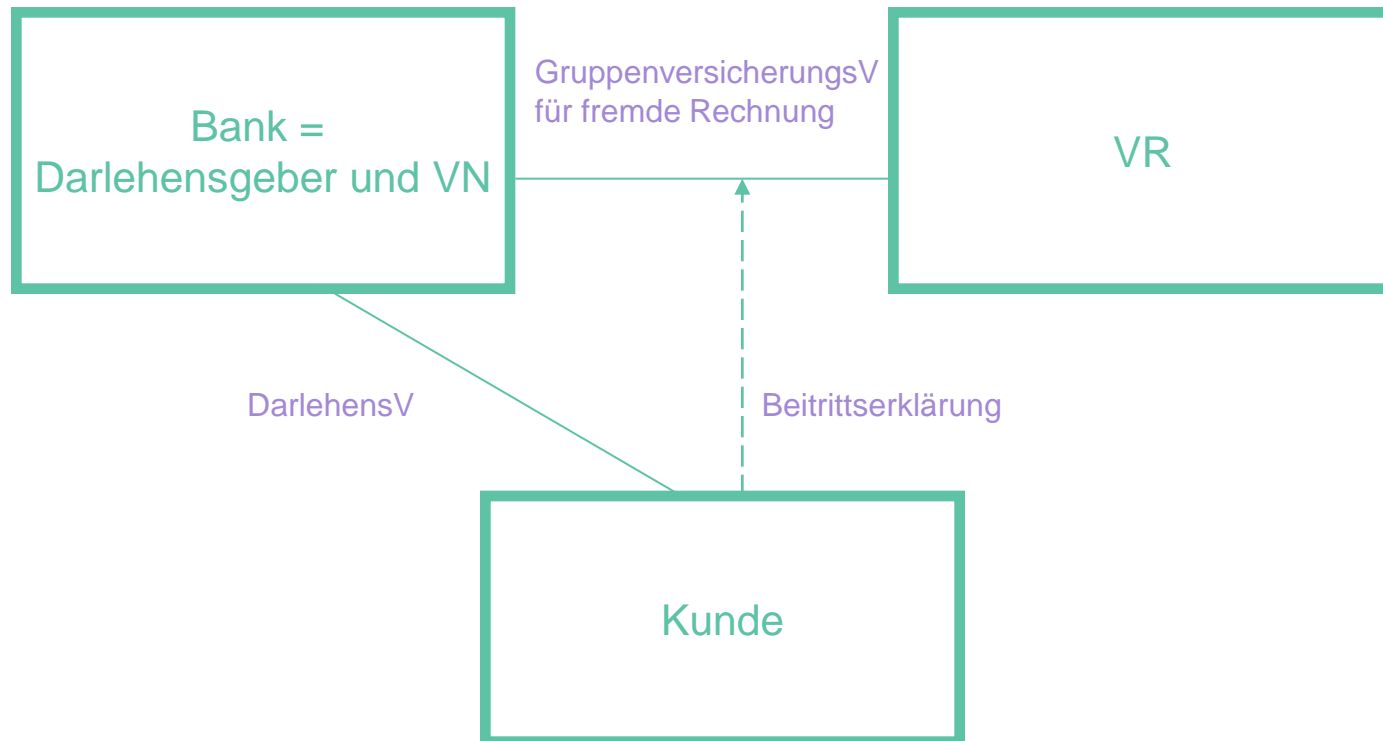
> „Annexvermittler“ gemäß § 34d Abs. 9 GewO

Banken: Voraussetzungen der Nr. 3

- Vermittlung von Restschuldversicherungen
- als Zusatzleistung zur Erbringung einer Dienstleistung
- im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen
- Jahresprämie max. € 500

> VN eines Gruppenversicherungsvertrags

Übliches Modell bei Restschuldversicherung:



> VN eines Gruppenversicherungsvertrags

Erleichterungen

- keine Erlaubnis- oder Registrierungspflicht des Gruppen-VN (= Bank) gemäß § 34d Abs. 1 GewO
- keine BID des Gruppen-VN gemäß §§ 60 ff. VVG, 11 VersVermV

Begründung

- Versicherung für fremde Rechnung (§§ 43 ff. VVG)
- Kunde = versicherte Person (nicht Prämienschuldner des VR)
- Bank = Gruppen-VN (und Prämienschuldner des VR) und damit nicht zugleich Versicherungsvermittler

> VN eines Gruppenversicherungsvertrags

Abgrenzung zum Versicherungsvermittler

- BGH-Rechtsprechung zu VVG a.F. gilt fort:

*„...als Versicherungsvermittler werden deshalb diejenigen bezeichnet, die kraft rechtsgeschäftlicher Geschäftsbesorgungsmacht für einen anderen Versicherungsschutz ganz oder teilweise beschaffen, ausgestalten und abwickeln, **ohne selbst VN** oder Versicherer **zu sein**.“* (BGH, Urteil vom 22.05.1985, Az. IVa ZR 190/83)

- Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/1935, S.18):

*„als Versicherungsvermittler werden deshalb diejenigen bezeichnet, die Kraft rechtsgeschäftlicher Geschäftsbesorgungsmacht für einen anderen Versicherungsschutz ganz oder teilweise beschaffen, ausgestalten und abwickeln, **ohne selbst Versicherungsnehmer** oder Versicherer **zu sein** (BGH, Urteil vom 22. Mai 1985 – IVa ZR 190/83).“*

> VN eines Gruppenversicherungsvertrags

Informationspflichten des Gruppen-VN

- BGH:

VN des Versicherungsvertrags für fremde Rechnung hat treuhänderische Stellung gegenüber der versicherten Person; d.h. er hat immer auch die Interessen der versicherten Person wahrzunehmen, insbesondere wenn es um Leistungsansprüche aus dem Versicherungsschutz oder um die Beendigung des Versicherungsvertrages geht

→ D.h.: Spannungsverhältnis beim Gruppen-VN (=Bank) zwischen der Erbringung von Dienstleistungen für VR und treuhänderischer Stellung gegenüber der versicherten Person (= Kunde)

> VN eines Gruppenversicherungsvertrags

Besondere Fragestellung

Sind der Verbraucherkreditvertrag und die betreffende Restschuldversicherung verbundene Verträge i.S.v. § 358 Abs. 3 BGB?

- BGH vom 15.12.2009 (Az. XI ZR 45/09): *„Darlehensvertrag und Restschuldversicherungsvertrag können verbundene Geschäfte sein“*
 - DarlehensV dient der Finanzierung des RestschuldversicherungsV
 - DarlehensV und RestschuldversicherungsV nehmen aufeinander Bezug
 - RestschuldversicherungsV nur gemeinsam mit DarlehensV erhältlich
 - Erscheinungsbild von DarlehensV und RestschuldversicherungsV sehr ähnlich
 - Unerheblich, dass Abschluss des RestschuldversicherungsV keine Bedingung für Darlehensgewährung ist

> VN eines Gruppenversicherungsvertrags

Besondere Fragestellung

- Verbundenheit der Verträge auch in der Gruppenversicherung?
 - Dagegen spricht, dass Darlehensnehmer und VN verschiedene Personen sind (vgl. LG Hamburg vom 22.01.2010, Az. 320 S 98/09)
- Führt Widerruf des RestschuldversicherungsV auch zum Widerruf des Darlehens (§ 358 Abs. 2 S. 1 BGB)?
 - so aus unserer praktischen Erfahrung OLG Hamm, OLG Brandenburg
 - a.A. Heining, VersR 2010, 863, 866; MünchKomm-Habersack, BGB, § 358 Rn. 7.
 - nach unserer Auffassung nicht im Sinne des Verbraucherschutzes

> Tätigkeit als Vollvermittler

Registrierung als Vollvermittler

- Allgemeine Angaben
 - Firma, Rechtsform, HR-Nummer, Betriebsanschrift
 - Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen
 - Name
 - Geburtsdatum, -ort,
 - Staatsangehörigkeit
 - Wohnanschrift
- Nachweis der erforderlichen **Zuverlässigkeit** bzgl. Unternehmen und dessen gesetzlichen Vertretern
 - Auskunft aus Gewerbezentralregister über Unternehmen/ges. Vertreter
 - Polizeiliches Führungszeugnis des ges. Vertreters

> Tätigkeit als Vollvermittler

Registrierung als Vollvermittler

- Nachweis **geordneter Vermögensverhältnisse** bzgl. Unternehmen und dessen gesetzlichen Vertretern
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die letzten fünf Jahre der zuständigen Finanzämter
 - Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis für die letzten drei Jahre
 - Auskunft aus dem Insolvenzregister für die letzten fünf Jahre
- Nachweis der erforderlichen **Berufshaftpflichtversicherung** gemäß §§ 8,9 VersVermV
 - Mindestdeckung von € 1.130.000 für jeden Versicherungsfall und € 1.700.000 für alle Versicherungsfälle/Jahr
 - Geltungsbereich: EU / EWR
 - VR in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen

> Tätigkeit als Vollvermittler

Registrierung als Vollvermittler

- Nachweis der erforderlichen **Sachkunde**
 - Gesetzlicher Vertreter oder Prokurist als sachkundige Person
 - Faustregel: eine sachkundige Person / 50 Mitarbeiter
 - Jurist, BWL-Studium, Versicherungs- und Bankkaufmann/-frau

Weitere rechtliche Aspekte

- Ggf. Anpassung des **Gesellschaftsvertrags** (Unternehmensgegenstand)
- Erfüllung der BID am POS
 - Qualifikation und Schulung der mit Vermittlung betrauten Mitarbeiter
 - Delegation an den VR bzw. an Dritte

> Tätigkeit als Vollvermittler

Weitere rechtliche Aspekte

- Vertragsschluss ohne namentliche Erfassung der VN
 - Inhaberpolice gemäß § 4 VVG
- Online-/Telefon-Vertragsabschluss
 - VR von BID im Fernabsatz befreit § 6 Abs. 6 VVG, nicht dagegen der Vollvermittler!
 - Information und Dokumentation in Textform durch Bereitstellung als Download auf der Website (str.)

03 >
Ausblick



EU Kommission plant Überarbeitung der Vermittler-RL

- Anlass: große Unterschiede bei Umsetzung und Anwendung der Vermittler-RL durch die EU-Mitgliedsstaaten
 - Ziele:
 - Förderung der Bildung eines Binnenmarkts für Versicherungen
 - (noch) mehr Verbraucherschutz – Kunden sollen Risiken, Kosten und Eigenschaften von Versicherungsprodukten richtig verstehen
 - November 2010 – Februar 2011: Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Vermittler-RL
 - Ende 2011: EU will Entwurf der Vermittler-RL II veröffentlichen
 - 2012: Stellungnahme der Verbände
 - Ende 2012: Vermittler-RL II soll verabschiedet werden, d.h. Umsetzung bis 01.01.2015
- ➔ Gesetzgebungsverfahren ist zu beobachten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen

Anregungen



Ihr Taylor Wessing Kontakt



Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn
Partnerin, Düsseldorf

Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn ist Partnerin im Düsseldorfer Büro. Sie berät schwerpunktmäßig (Rück-)Versicherungsunternehmen bei M&A-Transaktionen, d.h. beim Erwerb bzw. Verkauf von Geschäftsanteilen, bei Versicherungsbestandsübertragungen und bei Umwandlungen, bei der Gründung von Versicherungsunternehmen und deren (Zweig-)Niederlassungen in Deutschland, bei der Gestaltung von Rückversicherungskonzepten und zu den betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Sie beriet z.B. Allstate beim Verkauf an Direct Line, Cerberus beim geplanten Erwerb der Gerling-Erstversicherungsgruppe und AXA Konzern AG sowie Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland) bei verschiedenen M&A-Transaktionen im Versicherungssektor. Erst- und Rückversicherer berät sie zu Rückversicherungsfragen und Industrieunternehmen beim Abschluss von Versicherungsschutz, insbesondere bei internationalen Programmen und D&O-Versicherung.

Dr. Kammerer-Galahn berät rechtlich die Gestaltung von Vertriebssystemen und -kooperationen und die Entwicklung von Versicherungsprodukten. Sie ist Mitautorin im Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz von Looschelders/Pohlmann.

> Corporate Transactions / Insurance Regulatory

Weiterhin berät sie im Hinblick auf bestehende und zukünftige aufsichtsrechtliche Anforderungen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz und der Solvency II-Richtlinie. So hat sie z.B. die Anpassung von Compliance-Strukturen an § 64a VAG und bei der Strukturierung von Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen beraten.

Vor Eintritt bei Taylor Wessing in 2008 war sie M&A-Anwältin bei Linklaters LLP. Dr. Kammerer-Galahn ist für Transaktionen in der Versicherungsbranche im JUVE-Handbuch 2010/2011 als empfohlene Transaktionsanwältin genannt. Auch Chambers 2011 nennt sie als eine der führenden Anwälte für Versicherungsunternehmensrecht (Mandant: „superb to deal with, always available and turns things around extremely quickly“).

Kontaktdetails

T: +49 (0)211 8387 193

E: g.kammerer-galahn@taylorwessing.com

Office details

Berlin

Ebertstraße 15
10117 Berlin
T. +49 (0)30 88 56 36 0
F. +49 (0)30 88 56 36 100

Brussels

Trône House
4 Rue du Trône
1000 Brussels
T. +32 (0)2 289 6060
F. +32 (0)2 289 6070

Cambridge

24 Hills Road
Cambridge, CB2 1JP
T. +44 (0)1223 446400
F. +44 (0)1223 446401

Representative offices

Beijing

Unit 1503, Tower 2,
Prosper Center No. 5,
Guanghua Road
Chaoyang District
Beijing 100020
T. +86 10 8587 5886
F. +86 10 8587 5885

Dubai

26th Floor, Rolex Tower,
Sheikh Zayed Road,
P.O. Box 33675
Dubai, United Arab Emirates
T. +971 (0)4 332 3324
F. +971 (0)4 332 3325

Düsseldorf

Benrather Straße 15
40213 Düsseldorf
T. +49 (0)211 83 87 0
F. +49 (0)211 83 87 100

Frankfurt

Senckenberganlage 20-22
60325 Frankfurt a.M.
T. +49 (0)69 971 30 0
F. +49 (0)69 971 30 100

Shanghai

Unit 1509, United Plaza
No. 1468,
Nanjing West Road
Shanghai 200040
T. +86 21 6247 7247
F. +86 21 6247 6248

Hamburg

Hanseatic Trade Center
Am Sandtorkai 41
20457 Hamburg
T. +49 (0)4 0 36 80 30
F. +49 (0)4 0 36 80 3280

London

5 New Street Square
London EC4A 3TW
T. +44 (0)20 7300 7000
F. +44 (0)20 7300 7100

Associated offices

Warsaw

BSJP Legal
Al Armii Ludowej 26
PL-00-609 Warsaw
T. +48 (0) 22 579 89 00
F. +48 (0) 22 579 89 01

Munich

Isartorplatz 8,
80331 Munich
T. +49 (0)89 2 10 38 0
F. +49 (0)89 2 10 38 300

Paris

42 avenue Montaigne
75008 Paris
T. +33 (0)1 72 74 03 33
F. +33 (0)1 72 74 03 34

Singapore

RHT Law LLP
Six Battery Road
#09-01, #10-01
Singapore 049909
T. +65 6381 6868
F. +65 6381 6869